

29.09.94**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - In - Uzu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Neunzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

A**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post****und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

VP

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 22a StVZO)

Artikel 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

'4. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. (wie Regierungsvorlage)"
- b) Absatz 1 Nr. 25 wird wie folgt gefaßt:
"25. (wie Regierungsvorlage)"
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "Lichtquellen" die Wörter "für
Scheinwerfer" eingefügt.'

Begründung:

Um das Verfahren zur Genehmigung von Ausnahmen zu vermeiden, ist die sogenannte "Etwa-Wirkungsprüfung" vorgeschrieben, das heißt, die Verwendung von nichtbauartgenehmigten Einrichtungen ist zulässig, wenn sie in etwa die gleichen Wirkungen haben wie bauartgenehmigte. Nach § 22a Abs. 3 Nr. 2 StVZO wird die "Etwa-Wirkungsprüfung" auch bei Leuchten angewendet, nicht jedoch für deren Lichtquellen. Dies ist nicht einzusehen, denn Leuchten können nur mit diesen Lichtquellen "in etwa" geprüft werden.

Ausgeliefert am 29. SEP. 1994

(noch Ziffer 1)

Durch die Änderung wird auf eine Bauartgenehmigung für Lichtquellen von Leuchten verzichtet. Dadurch erübrigt sich auch eine förmliche Ausnahmegenehmigung für diese Lichtquellen.

Die "Etwa-Wirkung" darf auch bei Scheinwerfern angewandt werden. Deren Lichtquellen sind jedoch anders zu betrachten als die von Leuchten. Da von Scheinwerfern bei falscher Lichtquelle eine Blendwirkung ausgehen kann und damit eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer möglich ist, sollte in diesen Fällen auf eine Bauartgenehmigung nicht verzichtet werden.

- VP 2. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c (§ 72 Abs. 2 zu § 32c StVZO) und Artikel 2 Abs. 3 - neu - (§ 1 der 47. Ausnahmereverordnung zur StVZO):

In Artikel 1 Nr. 24 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Die Übergangsvorschrift zu § 32c (seitliche Schutzvorrichtungen) wird wie folgt gefaßt:

"§ 32c (seitliche Schutzvorrichtungen)

gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1975 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Kraftfahrzeuge, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells den Lastkraftwagen oder Zugmaschinen gleichzusetzen sind, und ihre Anhänger müssen mit seitlichen Schutzvorrichtungen spätestens ausgerüstet sein

- ab 1. Januar 1995, wenn sie von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommen,
- ab dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29), die nach dem 1. Januar 1996 durchzuführen ist, wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind."

Als Folge

ist in Artikel 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) § 1 der 47. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1094) wird aufgehoben."

...

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Nach § 1 der 47. Ausnahmereverordnung zur StVZO sind Lastkraftwagen und Zugmaschinen, die vor dem 1. Januar 1975 erstmals in den Verkehr gekommen sind ("Oldtimer") von der Nachrüstpflicht mit seitlichen Schutzvorrichtungen ausgenommen. Die "Oldtimerregelung" sollte auch für die neu unter die Ausüstungspflicht fallenden Fahrzeuge gelten, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells den Lastkraftwagen oder Zugmaschinen gleichzusetzen sind. Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Vorschriften wird aus diesem Anlaß die "Oldtimerregelung" in die StVZO übernommen und an die sachlich vergleichbare Übergangsregelung für den hinteren Unterfahrschutz angepaßt.

VP 3. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe h (§ 72 Abs. 2 zu § 49a Abs. 9a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe h ist die Übergangsvorschrift zu § 49a Abs. 9a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 49a Abs. 9a Satz 2 (Schaltung der Nebelschlußleuchten)

ist spätestens ab 1. April 1995 auf erstmals von diesem Tage an in den Verkehr kommende Fahrzeuge oder Ladungsträger und spätestens ab 1. Januar 1996 auf andere Fahrzeuge oder Ladungsträger anzuwenden."

Begründung:

Durch die Verwendung von Ladungsträgern können bis zu vier stark leuchtende und blendende Nebelschlußleuchten gleichzeitig in Betrieb sein. Deren Blendung und damit Gefährdung der Verkehrssicherheit muß möglichst schnell beendet werden. Daher sollte für Neufahrzeuge bereits ab 1. April 1995 eine entsprechende Schaltung vorgeschrieben werden. Technische Lösungen sind bereits seit längerem auf dem Markt.

Für eine Umrüstung vorhandener Fahrzeuge oder Ladungsträger ist eine Frist bis 1. Januar 1996 notwendig und vertretbar.

VP 4. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b (Anlage VIII Abschnitt 2.1. StVZO)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b erhält die Tabelle in Anlage VIII Abschnitt 2.1 nachstehende Fassung:

(noch Ziffer 4)

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und regelmäßiger Zeitabstand		
	Haupt- unter- suchung	Zwi- schen- unter- suchung	Bremsen- sonder- unter- suchung
	Monate	Monate	Monate
2.1.1 Kraftrad	24	-	-
2.1.2 Personenkraftwagen			
2.1.2.1 allgemein			
2.1.2.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptuntersu- chung	36	-	-
2.1.2.1.2 für die weiteren Hauptuntersu- chungen	24	-	-
2.1.2.2 zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs- Verordnung	12	-	-
2.1.3 Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen			
2.1.3.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	-	12
2.1.3.2 für die weiteren Untersu- chungen	12	3	12
2.1.4 Lastkraftwagen			
2.1.4.1 mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von nicht mehr als 3,5 t	24	-	-
2.1.4.2 mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 3,5 t, jedoch nicht mehr als 6 t	12	-	-
2.1.4.3 mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 6 t, jedoch nicht mehr als 9 t	12	-	12
2.1.4.4 mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 9 t			
2.1.4.4.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Lastkraftwagen in den ersten 12 Monaten	12	-	12
2.1.4.4.2 für die weiteren Untersu- chungen	12	6	12
2.1.5 Zugmaschinen			
2.1.5.1 mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h	24	-	-
2.1.5.2 mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h			
2.1.5.2.1 bei einem zulässigen Gesamt- gewicht von nicht mehr als 6 t	12	-	-
2.1.5.2.2 bei einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 6 t			
2.1.5.2.2.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Zugmaschinen in den ersten 12 Monaten	12	-	12
2.1.5.2.2.2 für die weiteren Untersuchen- gen	12	6	12

(noch Ziffer 4)

Art des Fahrzeugs		Art der Untersuchung und regelmäßiger Zeitabstand		
		Haupt- unter- suchung	Zwi- schen- unter- suchung	Bremsen- sonder- unter- suchung
		Monate	Monate	Monate
2.1.6	Selbstfahrende und angehängte Arbeitsmaschinen			
2.1.6.1	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von nicht mehr als 3,5 t	24	-	-
2.1.6.2	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 3,5 t, jedoch nicht mehr als 6 t	12	-	-
2.1.6.3	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 6 t	12	-	12
2.1.7	Anhänger (ausgenommen Anhän- ger nach 2.1.6)			
2.1.7.1	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von nicht mehr als 2 t und Wohnanhänger	24	-	-
2.1.7.2	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 2 t, jedoch nicht mehr als 6 t	12	-	-
2.1.7.3	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 6 t, jedoch nicht mehr als 9 t	12	-	12
2.1.7.4	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 9 t			
2.1.7.4.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Anhängern in den ersten 12 Monaten	12	-	12
2.1.7.4.2	für die weiteren Untersu- chungen	12	6	12
2.1.8	Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.6 fallen			
2.1.8.1	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von nicht mehr als 6 t	24	-	-
2.1.8.2	mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 6 t	24	-	24
2.1.8.3	jedoch Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeu- ge mit nicht mehr als 8 Fahr- gastplätzen	12	-	-

...

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Anpassung der Unterabschnitte 2.1.2, 2.1.6 und 2.1.8 an die neue Systematik der Untergliederung der anderen Unterabschnitte und sachlich notwendige Ergänzung des Unterabschnitts 2.1.6.

In 5. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, nach der ein Fahrlehrer den Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, der eine deutsche Fahrerlaubnis beantragt hat, nur dann zur Prüfung begleiten darf, wenn er sich zuvor davon überzeugt hat, daß der Betreffende die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, verletzt Interessen der Verkehrssicherheit. Eine Prüfungsfahrt stellt hohe Anforderungen und belastet den Bewerber ohnehin. Wird die Prüfungsfahrt ohne jede Vorbereitung angetreten, so sind der Prüfer und der begleitende Fahrlehrer, aber auch die Allgemeinheit erhöht gefährdet.

Für eine Änderung des § 6a der Fahrschüler-Ausbildungsordnung besteht auch keine sachliche Notwendigkeit. Soweit die Änderung mit der Überlegung begründet wird, allen Antragstellern mit einer ausländischen Fahrerlaubnis solle die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fahrerlaubnisprüfung "auf eigenes Risiko" und ggf. auch mehrmals ohne jede Vorbereitung in einer Fahrschule abzulegen, muß dies als unfair empfunden werden, weil hier bewußt außer acht gelassen wird, daß selbst langjährig erfahrene Fahrzeugführer in der Regel nicht in der Lage sind, die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung "aus dem Stand" zu bestehen.

Im übrigen wurde die seit 7. April 1993 geltende Regelung des § 6a der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vor allem im Interesse der Verkehrssicherheit und der Unfallbekämpfung eingeführt. Dieses Verkehrssicherheitsinteresse besteht nach wie vor. Die Regelung hat sich, nach Überwindung von Anlaufschwierigkeiten, inzwischen in der Praxis bewährt. Sie ermöglicht eine gezielte Vorbereitung der Bewerber auf die Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorhandenen Kenntnisse und Fahrfähigkeiten. Damit trägt die geltende Regelung auch den Interessen der Bewerber in flexibler Weise Rechnung.

VP

6. Zu Artikel 4 a - neu - (Fahrzeugregisterverordnung)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

"Artikel 4 a

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

In § 15 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) werden die Wörter "oder durch die von ihr bestimmte Behörde" durch die Wörter "oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen" ersetzt."

Als Folge

sind in der Ermächtigungsgrundlage der Drucksache 782/94 im ersten Tiert nach den Wörtern

"Buchstabe a und b"

die Wörter

"und des § 47 Abs. 1 Nr. 6"

einzufügen.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 15 Abs. 1 Fahrzeugregisterverordnung läßt eine Übertragung von Aufgaben auf untere Verwaltungsbehörden nicht zu. Durch die vorgeschlagene Änderung wird dies ermöglicht. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 der Vorlage verwiesen.

B

7. **Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**